

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 19/1320 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

### A. Problem

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung einer Ausbaulücke im Jahr 2019 durch Einführung kurzfristiger Sonderausschreibungen und Zuschlagerteilung an Bieter mit bereits vorhandenen bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Auswirkungen auf die Strompreisentwicklung sind nicht exakt abschätzbar, jedoch auf jeden Fall marginal, da es sich um bloße Verschiebungen innerhalb des ohnehin in § 4 EEG vorgesehenen Ausbaupfades handelt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Über den bereits bei der letzten Novelle des EEG festgestellten Erfüllungsaufwand (siehe Bundestagsdrucksache 18/8860) hinaus werden keine weitere Belastungen erwartet.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Über den bereits bei der letzten Novelle des EEG festgestellten Erfüllungsaufwand des Bundes (siehe Bundestagsdrucksache 18/8860) hinaus sind minimale Auswirkungen durch Änderung des Ausschreibungsdesigns bei der Bundesnetzagentur zu erwarten. Da letztlich die Zahl der von der Bundesnetzagentur zu bearbeitenden Ausschreibungen nicht erhöht wird, sondern sich nur Ausschreibungsmengen zwischen Ausschreibungsterminen verschieben, wird davon ausgegangen, dass dies mit den dafür bereits vorgesehenen Personalkapazitäten erledigt werden kann. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1320 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In § 104 Absatz 8 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, werden die Wörter „und 1. Mai 2018“ durch die Wörter „, 1. Mai 2018, 1. August 2018, 1. Oktober 2018, 1. Februar 2019, 1. Mai 2019, 1. August 2019, 1. Oktober 2019, 1. Februar 2020 und 1. Juni 2020“ ersetzt.“

Berlin, den 6. Juni 2018

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Dr. Matthias Heider**  
Vorsitzender

**Johann Saathoff**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht des Abgeordneten Johann Saathoff

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 19/1320** wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Jahr 2017 erhielten bei Ausschreibungen fast ausschließlich Bürgerenergieanlagen den Zuschlag für Windenergie an Land. Bürgerenergiegesellschaften haben das Privileg, an Ausschreibungen teilzunehmen, ohne zuvor eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeholt haben zu müssen und ihnen wird eine um zwei Jahre verlängerte Realisierungszeit eingeräumt. Die Bürgerprojektzuschläge konzentrieren sich auf einige wenige große Gesellschaften, die formal als Bürgerenergiegesellschaften eingestuft werden. Dabei ist deutlich geworden, dass die bisherigen EEG-Normen entgegen ihrer Zielsetzung nicht als Ausnahmenvorschriften zur Anwendung kommen, sondern regulär. Im Jahr 2019 droht nunmehr eine Ausbaulücke, da die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass für die genannten Anlagen die um zwei Jahre verlängerte Realisierungszeit genutzt wird. Hinzu kommt eine Verzögerung infolge der Beantragung einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es besteht das Risiko, dass Bieter ohne diese Privilegien vom Markt verdrängt werden.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung im EEG dahingehend vor, dass Bieter mit bereits erteilten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und kurzer Realisierungsdauer bei den nächsten Ausschreibungen den Zuschlag bekommen. Die Vorlage einer solchen Genehmigung soll zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen sein. Entsprechende kurzfristige Sonderausschreibungen hierfür sollen die drohende Ausbaulücke im Jahr 2019 abfedern. Die Aussetzung der Sonderregelung für Bürgerenergie wird bis zur ersten Hälfte des Jahres 2019 ausgedehnt. Einerseits könne der Gesetzgeber die Ausschreibungsergebnisse dadurch auswerten und weitere Anpassungen vorbereiten. Auf der anderen Seite erhielten Projektierer sowie Hersteller von Anlagen und Zulieferer Planungssicherheit. Die Ausschreibungsmengen sollen vorgezogen und später verrechnet werden, damit Bürgerenergiegesellschaften die zugeteilten Mengen nicht verspätet oder überhaupt nicht verwirklichen. Nach der Erhöhung soll die Rückkehr zum bisherigen Ausbaupfad erfolgen. Damit auch nach 2018 und 2019 eine Ausbaulücke vermieden wird, werden mittelfristig weitere EEG-Änderungen erforderlich sein.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1320 in seiner 8. Sitzung am 6. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1320 in seiner 10. Sitzung am 6. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1320 in seiner 2. Sitzung am 6. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1320 in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)57 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte den Hintergrund dieser EEG-Änderung. Die Ausschreibungen, die seit 2016 liefen, stellten einen großen Erfolg dar. So habe die Einspeisevergütung signifikant gesenkt werden können. Dann habe jedoch die Befürchtung geherrscht, dass Bürgerenergiegesellschaften nicht mehr zum Zug kommen würden. Darauf sei durch eine Ausnahmeregelung der BImSch-Genehmigung reagiert worden, was wiederum zu Missbrauch geführt habe. Dadurch habe es Zuschläge für Anlagen gegeben, die letztlich nie gebaut worden seien. Deshalb sei die BImSch-Genehmigungspflicht bis zum Mai 2018 auch für Bürgerenergiegesellschaften vorgeschrieben worden, was durch den vorliegenden Entwurf bis Juni 2020 verlängert werde. Parallel werde innerhalb der Koalition geschaut, wie Bürgerenergiegesellschaften weiter gefördert werden könnten. Hierzu wurde eine schnelle Einbringung in den Bundestag angekündigt, da Handlungsbedarf bestehe.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es um die Frage gehe, wie mit Bürgerenergie umgegangen werde. Es wurde an die Novellierung des EEG 2017 erinnert, wo noch während der Ausschusssitzung der § 36g in letzter Sekunde beraten und verändert worden sei. Damals sei man in der Erwartung gewesen, eine missbrauchsfreie Regelung gefunden zu haben, die dazu führe, dass die Energiewende breit in der Gesellschaft getragen werde. Allerdings sei das Gegenteil eingetreten. Die Regelungen seien missbraucht worden, was zu Änderungen der Normen geführt habe. So sei die BImSch-Befreiung aufgehoben worden. Nun laufe die Frist hierzu in Kürze aus und man habe sich darauf verständigt, diese um zwei Jahre zu verlängern, um neu darüber nachzudenken, wie Bürgerenergie in der Energiewende stattfinden könne. Diese Entscheidung gebe der Branche Planungssicherheit und schließe den Missbrauch der Regelung zunächst aus. Nun sei genügend Zeit, um eine Regelung zu erarbeiten, die bei Bürgern Akzeptanz finde, was der Kern der Bürgerenergie sein und bleiben solle.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte die Bürgerenergieanlagen als eine merkwürdige Konstruktion. Hier stelle sich die Frage, warum sich der Bürger um Energieversorgung kümmern müsse, wo es den Markt und Unternehmen gebe, die Energie bereitstellten. Aber diese gebe es nur, weil es riesige Markteingriffe in die Energieversorgung durch das EEG gebe. Nun werde planlos versucht, das EEG zu korrigieren, weil man die falschen Weichenstellungen erkannt habe. Allerdings laufe das ganze System falsch. Aus Sicht der Fraktion seien die Dinge einfach zu lösen, indem das EEG gestrichen werde. Dann gebe es keine Probleme mehr, Unternehmen könnten sich bilden und es gebe weniger Markteingriffe. So könne wieder ganz der Markt wirken, was die richtige Antwort sei. Im Übrigen habe gerade der TÜV erklärt, dass Windenergieanlagen tickende Zeitbomben seien, woran man die falschen Weichenstellungen wiederum erkenne. Windenergieanlagen seien Industrieanlagen, die auch als solche behandelt werden müssten. Hier erhoffe man sich von der Bundesregierung entsprechende Entscheidungen.

Die **Fraktion der FDP** hielt fest, dass die Privilegien für die Energiegenossenschaften im EEG 2017 zu weit gefasst worden seien. Deshalb begrüße die Fraktion ausdrücklich die Verlängerung des Moratoriums. Allerdings stelle sich die Frage, warum man es nicht generell abschaffe. Die Fraktion befürwortete auch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, weil es wichtig sei, die Synchronisation der Netze auf den richtigen Weg zu bringen und kündigte die Zustimmung der Fraktion an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte die Absicht, die BImSch-Genehmigung auszusetzen und die Realisierungsfristen anzugleichen. Allerdings könne die Fraktion nicht den Veränderungen der Ausschreibungsvolumen zustimmen, denn die Ausschreibungsmenge sei bei Weitem zu niedrig. Seitens der Bundesregierung sei es vorgesehen gewesen, zusätzliche Ausschreibungen vorzunehmen, die nun doch nicht realisiert würden, was ein Versagen der Bundesregierung darstelle. Die Fraktion schlage vor, zusätzlich bis 2018 5 Gigawatt an zusätzlichen Ausschreibungen vorzunehmen, 2019 mindestens 3 Gigawatt, um die Lücke zu füllen. Zudem sei es problematisch, die Regelung einerseits auszusetzen und andererseits keinen Ersatz vorzusehen. So stelle sich die Frage, wie es gewährleistet werde, dass Bürgerenergien zum Zuge kommen. Sie verwies auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Rettung der Bürgerenergie und die darin enthaltene Forderung, die De-minimis-Regelung auf

EU-Ebene anzuwenden, die vorsehe, Projekte bis 18 Megawatt von Ausschreibungen auszunehmen. Damit könnten kleine Bürgerenergieprojekte gerettet werden. Insgesamt sei also die Aussetzung richtig, aber die weiteren Maßnahmen seien nicht hinreichend und die Bundesregierung bleibe hinter den notwendigen Maßnahmen zurück.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte klar, dass heute nur die Verlängerung der Aussetzung der Sonderregelung zu den Bundesimmissionsschutzgenehmigungen zur Debatte stehe. Es sei richtig, Zeit zu gewinnen, um eine gute neue Regelung zu finden. Die Fraktion erwarte, dass es nicht beim Moratorium bleibe, sondern möglichst schnell eine gute neue Regelung gefunden werde, die auch weiterhin eine breite Akteursvielfalt ermögliche. Bei der Energiewende sei es wichtig, dass Investitionen getätigt würden und verschiedene Akteure hierzu bereit seien. Die Erhöhung der Ausbaumenge zur Erreichung des 65 Prozent-Ziels Anteil erneuerbarer Energien am Strommix komme nicht von allein. Die Fraktion äußerte ihre Sorge, dass dies nicht rechtzeitig erreicht werde, denn die Deckelungen in den letzten EEG-Novellen blockierten Energiewende- und Klimaschutzziele.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)57.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/1320 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

### Begründung

Der Bundesrat macht verschiedene Vorschläge zur Änderung des EEG 2017. Die Änderungen zur Bürgerenergie sind besonders eilbedürftig. Ohne eine schnelle Änderung wäre es für die Ausschreibung zum 1. August 2018 wieder möglich, ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu bieten. Dies ist nicht gewollt. Deshalb wird der Vorschlag des Bundesrates, der bisher in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a enthalten war, aufgegriffen. Über den Vorschlag des Bundesrates hinaus werden die Regelungen in § 36g Absatz 1, 3 und 4 EEG 2017 jedoch nicht nur bis zum Gebotstermin 1. Mai 2019, sondern bis zum Gebotstermin 1. Juni 2020 ausgesetzt. In dieser Zeit kann eine ausgewogene dauerhafte Lösung erarbeitet werden.

Die vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagene Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Windenergieanlagen an Land für das Jahr 2018 steht in ihrer Wirkung einer Sonderausschreibung gleich. Diese sieht der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vor. Voraussetzung ist aber die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Netzkapazitäten besser zu synchronisieren. Hierzu besteht im konkreten Fall noch Beratungsbedarf. Ein Regelungsvorschlag wird in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorgelegt. Daher sind die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelungsvorschläge, die die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens betreffen, zu streichen.

Zum Vorschlag des Bundesrates, die Realisierungsfrist für Windenergieprojekte an Land, die in der Ausschreibung zu dem Gebotstermin 1. August 2018 einen Zuschlag erhalten haben, auf 21 Monate zu verkürzen, besteht ebenfalls noch Beratungsbedarf. Auch dieser Regelungsentwurf wird daher zu diesem Zeitpunkt gestrichen.

Berlin, den 6. Juni 2018

**Johann Saathoff**  
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.